

Mehrwertsteuer für Chöre

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): - **(1995)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehrwertsteuer für Chöre

vom Chor durchgeführter Anlass:

*Konzert in einer Kirche,
Konzertsaal etc.*

von der Steuer ausgenommen
Dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen, haben jedoch auch keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Darunter fallen u.a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen.

Abendunterhaltung mit Festwirtschaft bis zu einem jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.--

von der Steuer ausgenommen

*Bezirksgesangfest,
Kantonalgesangfest, etc.*

Erzielter Umsatz über Fr. 75'000.-- steuerpflichtig.
Achtung: Es wird der ganze Umsatz des Vereins steuerpflichtig, auch die Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus anderen Anlässen.

Empfehlung: Gründung eines separaten Vereins für die Durchführung eines solchen Anlasses. (Dazu braucht es mindestens drei Mitglieder plus Statuten.)

Lotto-, Bingoabend

von der Steuer ausgenommen.

Von der Steuer ausgenommen sind die Entgelte, die die Veranstalter von Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen für die Teilnahme an diesen vereinnahmen. (Einsätze, Eintrittsgelder, Kaufpreis der Lose).

Beispiele: Lotto, Bingo, Tombola, Spielbanken, Geldspielautomaten in Restaurants.

Steuerbar sind hingegen die Einnahmen aus Geschicklichkeitsspielen (z.B. Kegeln, Bowling, Billard, Flipper, etc.) sofern sie einen jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.-- erzielen.

*sonstige Aktivitäten, z.B.
Führen einer „Beiz“ an
einem Dorfanlass etc.*

Bis zu einem jährlichen Umsatz von Fr. 75'000.-- steuerfrei, ab Fr. 75'001.-- steuerpflichtig.
(Vorgehen siehe oben)